

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XL. Jahrgang Nr. 6

Ausgegeben in Gifhorn am 31.05.13



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Bekanntmachung UVP Vorprüfung Flettmar, Lohberggraben	311
	Haushaltssatzung 2013	311
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	- - -	
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	1. Änderung des Flächennutzungsplanes (ehemals 24. Änderung des Flächennutzungs- planes)	313
	2. Änderung des Flächennutzungsplanes (ehemals 26. Änderung des Flächennutzungs- planes)	313
	Bebauungsplan „Bernsteinsee-Neufassung und gleichzeitige Aufhebung“ in der Ortschaft Stüde	314
	Bebauungsplan „Schulzentrum-Erweiterung zugleich Teilaufhebung Bebauungsplan Schulzentrum“ in der Ortschaft Westerbeck	315
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2013	316
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Ehra-Lessien	Kindertagesstätteneinrichtungssatzung	317
	Bebauungsplan „Hinter den Höfen III“	320

Gemeinde Parsau	Haushaltssatzung 2013	321
	Verwaltungskostensatzung	323
Gemeinde Tiddische	1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung	328
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL - - -		
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Isenbützel	Haushaltssatzung 2013	328
	Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen	330
Gemeinde Ribbesbützel	Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung „Druffelbecker Weg“	331
	Haushaltssatzung 2013	331
	1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	333
Gemeinde Wasbützel	Haushaltssatzung 2013	333
	1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	335
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Leiferde	1. Eröffnungsbilanz am 01.01.2010	335
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Rötgesbützel	Haushaltssatzung 2013	336
Gemeinde Schwülper	Haushaltssatzung 2013	337
Gemeinde Vordorf	Haushaltssatzung 2013	339
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Verwaltungskostensatzung	340
Groß Oesingen	Bebauungsplan „Mühlenkamp Neu“, 2. Änderung	348
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Grieskamp“, 3. Änderung, zugleich 3. Änderung „Henneicken I“ mit ÖBV	348

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Braunschweig	Bekanntmachung des Erörterungstermins für das Planfeststellungsverfahren „Naturnahe Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze (nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg (nordwestlich von Waggum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt	350
Amt für Landwirtschaft, Flurneue- ordnung und Forsten Altmark	Bekanntmachung der Ladung zur 1. Teilnehmersammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Bodenordnungsverfahren Mellin	351
	Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Tangeln	352
	Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Immekath Feldlage	353
Beregnungsverband Voitze	Satzung	354

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Die Gemeinde Müden beantragt mit Planunterlagen vom 26.03.2013 die wasserrechtliche Genehmigung für die Verrohrung des Lohberggrabens auf einer Länge von 25 m zur Herstellung eines Wendeplatzes in der Gemarkung Flettmar, Flur 11, Flurstück 127.

Gem. § 3c in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 13.18.1 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG), sowie § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 3a des UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 25.04.2013

Im Auftrage
Wiedenroth

I.

**Haushaltssatzung
des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 in Verbindung mit § 3 (2, 3) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 20.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	213.511.024,61 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	213.511.024,61 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	4.100,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.100,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	205.234.900,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	195.161.718,70 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.967.400,00 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	29.303.200,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.113.300,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.113.300,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	229.315.600,00 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	231.578.218,70 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.113.300,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.506.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird festgesetzt auf 46,60 v. H. der Steuerkraftzahlen und 46,60 v. H. auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf 133 v. H. der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf 648,11 EUR je Grundschüler festgesetzt. Davon trägt der Landkreis 432,08 EUR, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden 216,03 EUR je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis der Landrätin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000 EUR als unerheblich.

Gifhorn, den 20.12.2012

Marion Lau
Landrätin

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 17.05.2013 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-151 (2013) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht 2013 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 03.06.2013 bis einschließlich 11.06.2013 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Abteilung 10.1 Kämmerei aus.

Gifhorn, den 21.05.2013

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Die am 28.02.2012 vom Rat der Gemeinde Sassenburg beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (ehemals 24. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist am 11.06.2012 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 08.08.2012, Az. 8/6121-02/20/1, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (ehemals 24. Änderung des Flächennutzungsplanes) bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Sassenburg, 30.04.2013

Arms
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Die am 28.02.2012 vom Rat der Gemeinde Sassenburg beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (ehemals 26. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist am 12.06.2012 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

¹ abgedruckt auf Seite 361 dieses Amtsblattes

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 04.09.2012, Az. 8/6121-02/20/2, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (ehemals 26. Änderung des Flächennutzungsplanes) bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Sassenburg, 30.04.2013

Arms
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 28.02.2012 den Bebauungsplan „Bernsteinsee-Neufassung und gleichzeitige Aufhebung“ in der Ortschaft Stüde als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.³

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

² abgedruckt auf Seite 362 dieses Amtsblattes

³ abgedruckt auf Seite 363 dieses Amtsblattes

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sassenburg, 30.04.2013

Gemeinde Sassenburg

Arms
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 28.02.2012 den Bebauungsplan „Schulzentrum-Erweiterung zugleich Teilaufhebung Bebauungsplan Schulzentrum“ in der Ortschaft Westerbeck als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁴

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

⁴ abgedruckt auf Seite 364 dieses Amtsblattes

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sassenburg, 30.04.2013

Gemeinde Sassenburg

Arms
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 24.04.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	753.100 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	753.100 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	736.800 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	707.000 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	201.800 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	938.600 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	727.000 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Barwedel, den 24.04.2013

Schink
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2013 bis einschl. 11.06.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, 21.05.2013

Schink
Bürgermeister

Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (vom 17.12.2010, GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Funktionelle Grundlagen der Kindertagesstätten

(1) Die Samtgemeinde Brome unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten als Kindergärten, Kindergärten mit Krippen und Anschlussbetreuungsplätze an Ganztagsgrundschulen sowie Krippen.

(2) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Brome. Sie dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII wahr.

(3) Die Kindertagesstätten sind entsprechend § 68 Nr. 1 b Abgabenordnung als Zweckbetrieb anzusehen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO. Der Zweck der Kindertagesstätten besteht in der Bildung und Erziehung der Kinder und wird durch die Unterhaltung als Kindertagesstätte verwirklicht. Diese Einrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Einzelne Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Bei Auflösung einer Einrichtung fällt das gesamte Vermögen an die Samtgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 2

Grundsätzliches zum Eintritt der Kinder

(1) Anmeldungen werden jederzeit entsprechend den Satzungsregelungen entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

(2) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt nach Maßgabe des § 85 Sozialgesetzbuch VIII im Bereich der Samtgemeinde Brome liegt, von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres offen.

(3) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Brome liegt, können aufgenommen werden, soweit Plätze frei sind.

§ 3

Anmeldung

Die Anmeldung soll im Regelfall spätestens bis zum 31.01. des Jahres der Aufnahme unter Verwendung eines besonderen Vordruckes und der Übersendung des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres bei der Samtgemeinde Brome erfolgen. Nur vollständig eingereichte Anträge mit dem Einkommensteuerbescheid bzw. Ersatzunterlagen, denen die Einkommensverhältnisse zu entnehmen sind, können mit einem Aufnahme- und Gebührenbescheid versehen werden. Verzögerungen durch unvollständige Unterlagen gehen zu Lasten der Anmeldenden.

§ 4

Abmeldung und Abmeldung aus Servicezeiten

(1) Die Abmeldung eines Kindes ist zum letzten Tag eines Kalendermonates unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Die Abmeldung ist schriftlich bei der Samtgemeinde Brome einzureichen.

(2) Die Abmeldung im Jahr der Einschulung ist nur zum 31. Juli möglich und diese muss nicht schriftlich erklärt werden. Eine Abmeldung im Jahr der Einschulung ist spätestens mit Wirkung zum 31. März möglich, wenn die Abmeldung bis zum 28. Februar bei der Samtgemeinde eingegangen ist.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Servicezeit ist zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich, wenn die Abmeldung bis zum 27. des Kalendermonats schriftlich bei der Samtgemeinde Brome eingereicht wird.

§ 5

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen die Sorgeberechtigten dafür Vorkehrungen treffen, dass alle Kleidungsstücke und Frühstückssachen etc. mit vollem Namen gekennzeichnet sind.
- (2) Bei Verlust von Kleidungsstücken usw., mitgebrachten Fahrzeugen (Roller, Räder usw.) und eigenem Spielzeug der Kinder haftet die Samtgemeinde Brome nicht.
- (3) Die Sorgeberechtigten haben die Öffnungs- und Betreuungszeiten einzuhalten.

§ 6

Benutzungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 7

Erkrankungen und andere Abwesenheiten

- (1) Kinder, die der Kindertagesstätte fernbleiben, sind bei der Gruppenleiterin abzumelden.
- (2) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) sind. Eine Wiederezulassung und ein eventuell vorzulegendes Attest richten sich nach § 34 IfSG (siehe Regelungen in der Anlage 1)⁵.
- (3) Wird bei einem Kind eine Erkrankung festgestellt, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Kindertagesstätte abzuholen, wenn dies gewünscht wird.
- (4) Tritt in einer Familie eine Infektionskrankheit i.S.v. § 34 IfSG (siehe Regelungen in der Anlage 1) auf, ist die Kindertagesstätte hiervon unverzüglich zu unterrichten. In solchen Fällen muss auch das gesunde Kind der Kindertagesstätte fernbleiben.

§ 8

Ausschluss von Kindern

- (1) Kinder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. das Verhalten des Kindes die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet und andere pädagogische Maßnahmen sowie die Einwirkung auf die Eltern nicht zum Erfolg geführt haben,
 2. die zu entrichtende Monatsgebühr für mindestens zwei Fälligkeitstermine auch nach erfolgter Mahnung nicht oder zu einem erheblichen Teil nicht gezahlt wird,
 3. die Sorgeberechtigten gegen wesentliche der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verstoßen haben, insbesondere gegen die Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 4.Der Ausschluss ist zuvor anzudrohen.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten bestimmt die Samtgemeinde Brome. Sie werden in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
- (2) Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Brome können während der Sommerferien drei Wochen, in der Woche vor Ostern sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und dem Tag nach Himmelfahrt geschlossen werden. Für die zuvor genannten Schließungszeiträume kann die Samtgemeinde Brome bei Bedarf in einer oder mehreren Kindertagesstätten eine Servicegruppe anbieten.

⁵ abgedruckt auf Seite 365 dieses Amtsblattes

§ 10

Unfallschutz

(1) Während der Betreuungszeit besteht zu Gunsten der Kinder ein Versicherungsschutz für Unfall- und Sachschäden, ebenso für den direkten Weg zu den Kindertagesstätten bzw. für den Rückweg. Eine weitergehende Haftung entfällt.

(2) Jeder Unfall eines Kindes wird unverzüglich der Samtgemeinde gemeldet, und die Sorgeberechtigten werden unterrichtet.

(3) Bei schweren Unfällen wird sofort ein Arzt hinzugezogen und der Samtgemeinde und den Sorgeberechtigten hierüber Mitteilung gemacht.

§ 11

Auslegungen und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister. Er wird ermächtigt Benutzungsordnungen (Leitfaden) für die Kindertagesstätten zu erlassen, die weitere Einzelheiten regeln.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform. Sorgeberechtigte, Pflegeeltern und mit im Haushalt lebende Partner werden in dieser Satzung die „Sorgeberechtigten“ genannt. Kindertagesstätten als Kindergärten und Kindertagesstätten als Kindergärten mit Krippen und Anschlussbetreuungsplätze an Ganztagsgrundschulen sowie Krippen werden in dieser Satzung die „Kindertagesstätten“ genannt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome vom 04.05.2006 in der Fassung vom 24.09.2009 außer Kraft.

Brome, 2013-03-14

Jürgen Bammel
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ehra-Lessien

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Hinter den Höfen III", Gemeinde Ehra-Lessien

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehra-Lessien hat mit Beschluss vom 17.04.2013 den Bebauungsplan "Hinter den Höfen III" - Gemeinde Ehra-Lessien als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Hinter den Höfen III" - Gemeinde Ehra-Lessien in Kraft.

- Plangebiet des Bebauungsplanes „Hinter den Höfen III“. ⁶

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Ehra-Lessien, Bromer Straße 1, 38468 Ehra-Lessien, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

⁶ abgedruckt auf Seite 366 dieses Amtsblattes

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine gemäß in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ehra-Lessien, den 25.04.2013

Reissig
Bürgermeisterin

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Parsau in der Sitzung am 29.04.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.232.100,00 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.232.100,00 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.185.500,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	962.900,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	52.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.400,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.200.500,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.035.300,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 197.500,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Parsau, den 29.04.2013

Gemeinde Parsau

Zeidler
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2013 bis einschl. 11.06.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, 21.05.2013

Zeidler
Bürgermeister

Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 (5) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 22. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Parsau werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeiten abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbefehl hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 10 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte;
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit;
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Lasten zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Lasten zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei Vorbereitungen oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht

zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunden entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche und Telefaxe;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Die Satzung vom 11.11.2003 tritt außer Kraft.

Parsau, den 22.04.2013

Gemeinde Parsau

Zeidler
Bürgermeister

(L. S.)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Parsau

Stand 22.04.2013

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Fotokopien	
1.1	Fotokopier- und ähnliche Geräte	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	
	je Seite	0,30 €
	örtliche Vereine und Verbände je Kopie	0,10 €
1.2	in Format DIN A 3	
	das Doppelte der Gebühren zu 1.1.1	

2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
2.1	der Erstausfertigung	3,00 €
2.1.1	der Durchschrift/Zweitschrift	1,80 €
2.2.	Beglaubigungen von Schulzeugnissen für Schüler mit einem gültigen Ausweis je Seite	0,50 €
2.3	Ausstellung einer Stellungnahme gem. § 63 Abs. 1 NBauO zum Bauantrag mit anschl. Weiterleitung	30,00 €
2.4	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 62 NBauO, genehmigungsfreie Wohngebäude	30,00 €
2.5	Bescheinigungen, dass die Erschließung von Baugrundstücken im Bauanzeigeverfahren gesichert ist	30,00 €

3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	

3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 € bis 10,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €

4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) unabhängig von der Übermittlungsart	
	für jede angefangene Seite	0,50 €
	jedoch mindestens	1,50 €

5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird - Verhandlungen - (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite, je angefangene halbe Stunde	10,00 €

6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	10,00 bis 510,00 €
-----------	---	--------------------

7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung, nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 € bis 200,00 €
-----------	--	----------------------

8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsantrages	10,00 €
8.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €

9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	

9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Minimalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00 €
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00 €

10.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 € bis 500,00 €

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Tiddische

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 11.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 150 m entfernt liegen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Tiddische, 11.04.2013

Bartels
Bürgermeister

(L. S.)

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 29.04.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.675.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.859.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.486.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.493.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	245.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.469.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.731.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.962.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.270.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Isenbüttel, den 19.04.2013

Zimmermann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.05.2013 unter dem AZ 111-09-02/7-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06. bis einschl. 11.06.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Isenbüttel, 27.05.2013

Zimmermann
Bürgermeister

Satzung
über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Isenbüttel über die Erhebung von
Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für
straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) vom 07.07.2003

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 29.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Isenbüttel über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 07.07.2003 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Isenbüttel, den 29.04.2013

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung "Druffelbecker Weg" in der Gemeinde Ribbesbüttel, OT Druffelbeck, gemäß § 34 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 24.04.2013 die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Abgrenzung- und Ergänzungssatzung rechtsverbindlich.

Die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung einschließlich der Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Ribbesbüttel, Gemeindeamt, Birkenweg 2 in 38551 Ribbesbüttel, während der Dienststunden von 9.00 bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374 3794 vereinbaren. Über den Inhalt des Planes kann von jedermann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 und 3 BauGB beim Zustandekommen der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ribbesbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Plan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ribbesbüttel, 25. April 2013

Kehlert
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ribbesbüttel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 29.04.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

⁷ abgedruckt auf Seite 367 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.408.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.408.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.372.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.274.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	56.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	228.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	120.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.549.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.509.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 228.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Ribbesbüttel, den 24.04.2013

Kehlert (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.05.2013 unter dem AZ 111-09-02/7-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06. bis einschl. 11.06.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Ribbesbüttel, 27.05.2013

Kehlert
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ribbesbüttel zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 24.04.2013 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.06.2013 bis einschließlich 11.06.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ribbesbüttel, den 29.05.2013

Kehlert
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wasbüttel für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 23.04.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.241.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.268.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.202.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.171.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	49.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	196.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.251.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.370.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

Wasbüttel, den 23.04.2013

Lau
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2013 bis einschl. 11.06.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Wasbüttel, 27.05.2013

Lau
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wasbüttel zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Wasbüttel hat in seiner Sitzung am 23.04.2013 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.06.2013 bis einschließlich 11.06.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wasbüttel, den 29.05.2013

Lau
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Leiferde zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Leiferde hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.06.2013 bis einschließlich 11.06.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen, Kämmereiamt, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Leiferde, 28.05.2013

Wrede
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 23. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.662.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.697.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	35.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	35.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.525.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.499.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	39.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	66.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.591.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.591.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 25.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 254.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

Rötgesbüttel, 23. April 2013

Lohmann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.05.2013 unter dem AZ 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06. bis einschl. 11.06.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, 21.05.2013

Lohmann
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 14. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 6.935.100 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 6.935.100 Euro |

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	586.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	586.800 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.736.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.446.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.540.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.937.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.277.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.411.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.119.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Gr. Schwülper, 14. März 2013

Lestin
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2013 bis einschl. 11.06.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, 21.05.2013

Lestin
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 12. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.427.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.427.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.287.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.080.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	53.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	237.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.340.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.335.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 381.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |

2. Gewerbesteuer

370 v. H.

Vordorf, 12. März 2013

Bade
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2013 bis einschl. 11.06.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, 21.05.2013

Bade
Bürgermeister

**Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 02.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten

hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 24 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht,

der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,-- Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 11.12.2001 außer Kraft

Wesendorf, den 03.05.2013

Penshorn
 Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
 der Samtgemeinde Wesendorf vom 01.06.2013

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2
 Nr. 7 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1.	Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.2	andere Vervielfältigungen	
	- mit Kopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4 (je Seite) 1 Kopie	0,40
1.2.2	2 bis 10 Kopien	0,35
1.2.3	11 bis 50 Kopien	0,25
1.2.4	jede weitere Kopie	0,20
1.3	im Format DIN A 3 (je Seite) das Doppelte der Gebühren zu 1.2.1	
1.4	Kartengroßdrucke (Plotter)	
	DIN A 3 (schwarz-weiß)	3,00
	DIN A 2 (schwarz-weiß)	4,50
	DIN A 1 (schwarz-weiß)	7,50
	DIN A 0 (schwarz-weiß)	10,00
	DIN A 3 (farbig)	3,50
	DIN A 2 (farbig)	5,50
	DIN A 1 (farbig)	9,00
	DIN A 0 (farbig)	12,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von	
	Vervielfältigungen jeder Art (Fotokopien usw.) je Seite	
2.2.1	der Erstausfertigung	5,00
2.2.2	der Durchschrift	3,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 – 25,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 150,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren	2,50

	vorgesehen sind, für jeden Fall	
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	25,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zzgl. je angefangene Seite	2,00
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordern	12,00 – 30,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordern	12,00 – 30,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,25
4.2	jedoch mind.	3,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	10,00 – 24,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 520,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,00 – 30,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	10,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfand-	

	rechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	75,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	35,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
11.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00
12.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Aufgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,50
14.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
15.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	6,50
	<u>Anmerkung:</u> 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben	
16.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
17.	Abgabe von Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
18.	Abgabe von Ortsplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
19.	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	12,00 – 30,00
20.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	12,00 – 30,00
21.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 – 200,00
22.	Archiv	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach	12,00 – 30,00

	dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	
22.2	Schriftl. Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00
22.2.1	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1 erhoben werden	
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	10,00
22.3.2	für eine Woche	25,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	100,00
	<u>Anmerkung zu 22.1 bis 22.3:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
23.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 – 750,00
	Unter Berücksichtigung der nach § 3 Abs. 1 der Satzung maßgebenden Gesichtspunkte werden nachstehende Gebühren bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe festgesetzt:	
23.1	Rechtsbehelfe gegen Veranlagung zu Ausgaben	
23.1.1	Forderung bis 2.500,00 Euro:	3 % der strittigen Forderung, mindestens jedoch 25,00
23.1.2	Forderungen von über 2.500,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro: Gebühr nach Ziffer 23.1.1	zusätzlich 2 % des 2.500,00 Euro übersteigenden Betrages
23.1.3	Forderung von über 5.000,00 Euro: Gebühr nach Ziffer 23.1.2	zusätzlich 1 % des 5.000,00 Euro übersteigenden Betrages
	Die Gebühren werden jeweils auf volle Euro nach unten abgerundet.	
23.2	Rechtsbehelfe gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen	
23.2.1	Grundsätzlich	25,00
23.2.2	Bei erheblichem Verwaltungsaufwand	52,00

Amtliche Bekanntmachung

des Bebauungsplanes "Mühlenkamp-Neu", 2. Änderung, Gemeinde Groß Oesingen, gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einschl. Begründung

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 den Bebauungsplan "Mühlenkamp-Neu", 2. Änderung, einschl. Begründung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Groß Oesingen, Am Fuhrenkamp 1, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05838 278 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Oesingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Oesingen, 17.04.2013

Schulze
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 23.04.2013 den Bebauungsplan „Grieskamp“, 3. Änderung, zugl. 3. Änderung „Henneicken I“ mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

⁸ abgedruckt auf Seite 368 dieses Amtsblattes

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 1509) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in wesentlichen Punkten unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 1509) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

⁹ abgedruckt auf Seite 369 dieses Amtsblattes

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 1509) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, 24.04.2013

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

des Erörterungstermins für das Planfeststellungsverfahren „Naturnahe Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze (nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg (nordwestlich von Waggum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt“

Gemäß § 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung, wird der Erörterungstermin bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird für den 19. Juni 2013 um 9.00 Uhr im Gemeinschaftshaus Wenden, Veltenhöfer Straße 3, 38110 Braunschweig, anberaumt.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie die Behörden und die Trägerin des Vorhabens werden zu dem Termin eingeladen.

Bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden.

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Petritorwall 6
38118 Braunschweig

Im Auftrage

Romey

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 07.05.2013

**Öffentliche Bekanntmachung
- Ladung -**

Bodenordnungsverfahren Mellin, Verf.-Nr. SAW 4.033

**hier: Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der
Teilnehmergeinschaft**

Mit Beschluss vom 01.03.2013 wurde das Bodenordnungsverfahren Mellin für Teile der Gemarkungen Mellin (Flur 1, 2, 3, 4 und 5 - einige teilweise) und Tangeln (Flur 5 und 7 - beide teilweise) angeordnet und damit die „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Mellin“ gebildet.

Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im Bodenordnungsverfahren Mellin aufgerufen, sich

am Mittwoch, dem 19.06.2013, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus von Mellin

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und 5 Flurbereinigungsgesetz).

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz).

Im Anschluss an die erfolgte Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.

Weitere Informationen sowie das Vollmachtsformular sind auf der Internetseite www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Mellin einzusehen bzw. abzurufen.

Im Auftrag

Rateischak (Dienstsiegel)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
23.04.2013
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den

42.2 / Bodenordnungsverfahren Tangeln
Verf.-Nr. SAW 4.028

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Tangeln

In dem Bodenordnungsverfahren Tangeln werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke, wie sie den Beteiligten im Anhörungstermin am 24.10.2012 und am 25.10.2012 bekannt gegeben und erläutert worden sind, gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt.

Entsprechend dem Ergebnis der Wertermittlung stehen die Flurstücke der Teilnehmer in dem festgestellten Wertverhältnis zu den übrigen Flurstücken des Flurbereinigungsgebietes.

Gründe:

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet.

Zu den nachfolgend genannten Terminen erfolgte eine fristgerechte Ladung durch öffentliche Bekanntmachung und Anschreiben.

Erläuterungen zu den Nachweisen der Wertermittlung wurden im Anhörungstermin am 24.10.2012 von 10.00 Uhr bis 19.30 Uhr sowie am 25.10.2012 von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Tangeln gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung konnten in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Derartige Einwände zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse wurden nicht erhoben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlung liegen somit gemäß § 32 Satz 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für

Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einlegt werden.

Im Auftrag
gez. Michaels

(Dienstsiegel)

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25, 39576 Stendal (Hauptsitz) bzw.
Buchenallee 3, 29410 Salzwedel (Außenstelle)

Salzwedel, den 15.05.2013

Bodenordnungsverfahren Immekath Feldlage
Verf.-Nr. SAW 4.032

Öffentliche Bekanntmachung

I Beschluss

Nach den §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. § 86 und §§ 6 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen ergeht folgender Beschluss:

Das Bodenordnungsverfahren Immekath Feldlage, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit für die Gemarkungen bzw. Teile der Gemarkungen Immekath (Fluren 1 bis 16), Dönitz (Fluren 3 und 6), Nesenitz (Fluren 1 und 2), Bandau (Flur 3) und Ristedt (Flur 2) angeordnet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt. Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von rd. 1.689 ha. Es ist auf der zu diesem Beschluss als Bestandteil gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.¹⁰

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden nach Art. 233 § 2b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie hat ihren Sitz in Immekath, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel. Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen:

„Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Immekath Feldlage“.

II Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Bodenordnungsgebiet. Im Anhang zum Bodenordnungsbeschluss sind die zeitweiligen Eigentumsbeschränkungen ausgeführt. Veränderungen bedürfen gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Werden entgegen den Bestimmungen des § 34 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

III Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25,

¹⁰ abgedruckt auf Seite 370 dieses Amtsblattes

39576 Stendal (Hauptsitz), bzw. Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

IV Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark und die von diesem beauftragten Personen, ist gemäß § 35 FlurbG i. V. m. § 63 Abs. 2 LwAnpG zu dulden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, bzw. Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale, gewahrt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlichem Widerspruch ist für die Fristwahrung der Eingang bei der Behörde entscheidend.

Im Auftrag
gez. Krietsch

(Dienstsiegel)

Vorstehender Beschluss (I) mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte, die zeitweilige Einschränkung des Eigentums (II) und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (III) liegen im Original in der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, 2 Wochen lang ab der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Satzung des Beregnungsverbandes „Voitze“

§ 1 Name und Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Voitze“. Er hat seinen Sitz in 38474 Voitze, im Landkreis Gifhorn.
2. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG – BGBl. I S. 405).
3. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. landwirtschaftliche Flächen zu beregnen,

2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen sowie erteilte Wasserrechte zu vertreten und zu sichern.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind
 - die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
2. Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 4 Unternehmen und Plan

1. Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband
 - die Voraussetzungen für die Mitglieder zu schaffen, ihre nötigen Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 15. Juli 1983 des Ingenieurbüros König, Braunschweig.

Der Plan besteht aus einem/einer

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte
- Lageplan und Mitgliederverzeichnis

3. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
4. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

**§ 6
Organe**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

**§ 7
Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters,
 - b) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 - e) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
2. Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

**§ 8
Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus zwei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

**§ 9
Wahl des Vorstandes**

1. Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden und den Vertreter.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

**§ 10
Amtszeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 1986 und später alle 6 Jahre.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 8 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 11

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 12

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Er beschließt insbesondere über

- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

2. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

§ 13

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.

§ 14

Sitzung der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens aber alle 6 Jahre ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
2. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

4. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Flächeninhalt laut Mitgliederverzeichnis. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
2. Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
3. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
4. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 17

Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts, Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 19

Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn in 38518 Gifhorn.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. a) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder die Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr

teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.

- b) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
 - c) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 20

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 - b) zur Änderung der Satzung.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 – 2 allgemein zulassen.
4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 21

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne des § 11 Abs. 3 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 12.04.1995 außer Kraft.

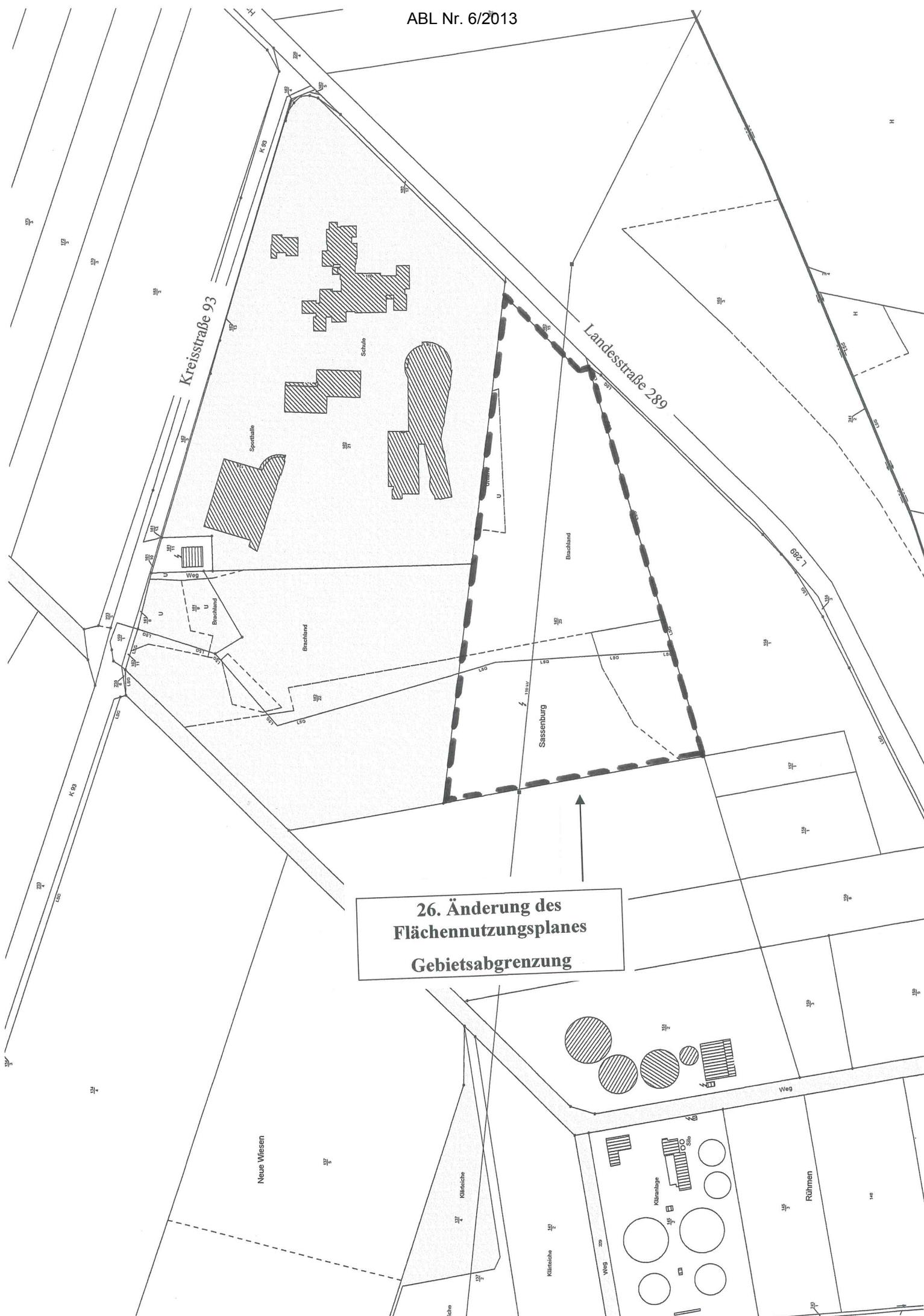
Berechnungsverband Voitze

Verbandsvorsteher
Klopp

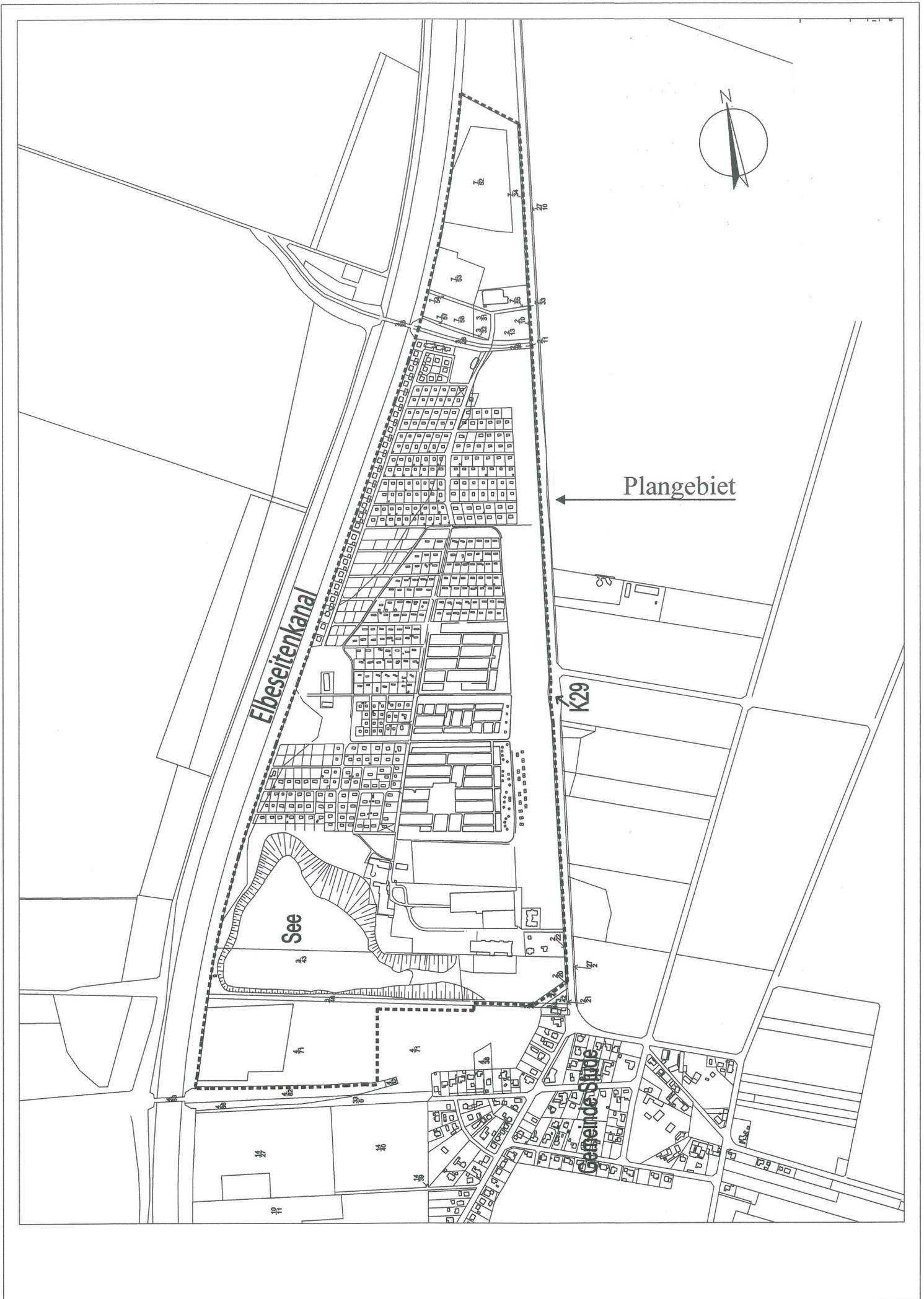
Die vorstehende Satzung des Berechnungsverbandes Voitze wird genehmigt.

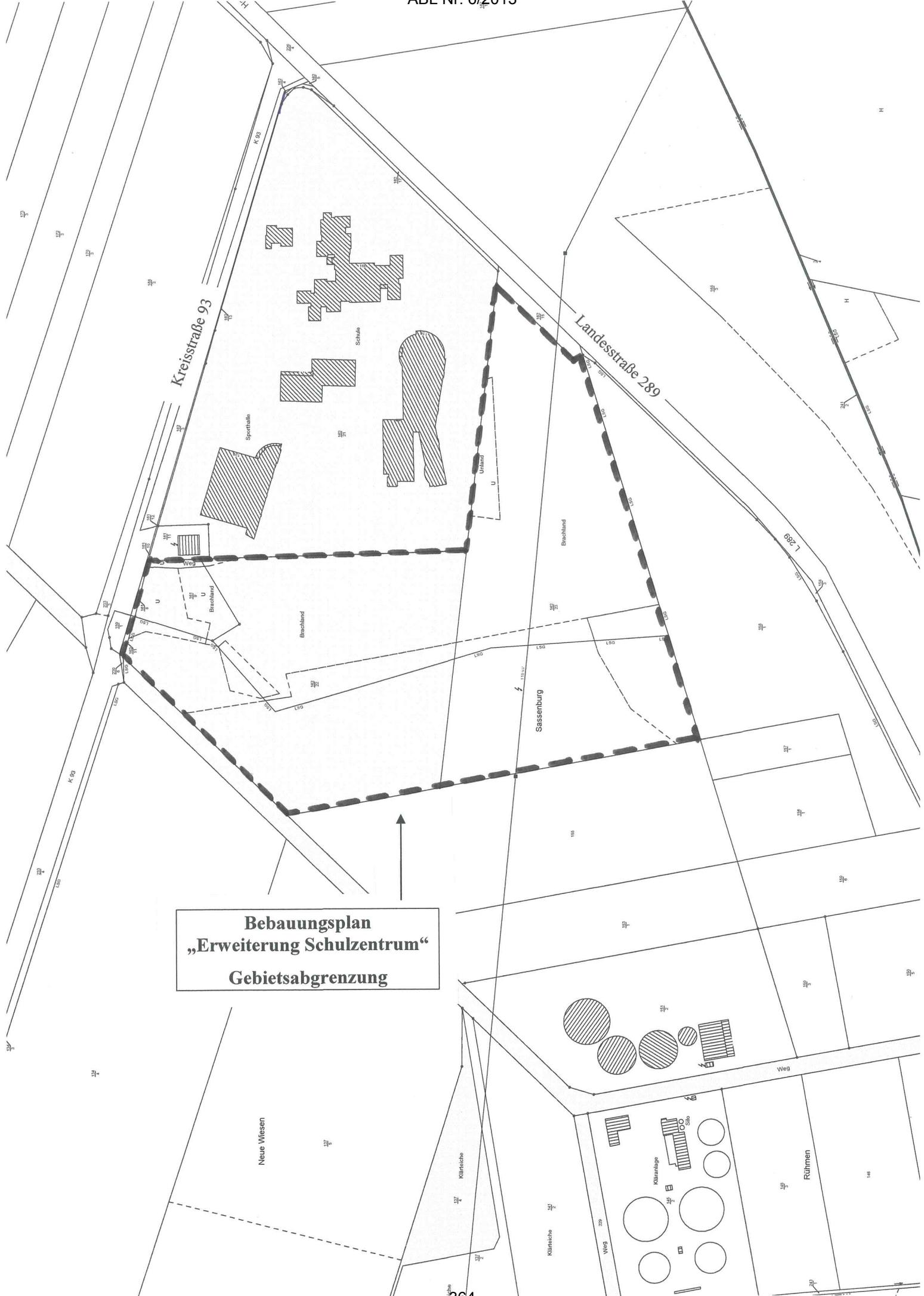
Gifhorn, den 26.04.2013

Marion Lau
Landrätin



**26. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Gebietsabgrenzung**





**Bebauungsplan
„Erweiterung Schulzentrum“
Gebietsabgrenzung**

Merkblatt für Wiederezulassung nach Infektionserkrankungen

(Anlage 1 der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung 2012)

Die Empfehlungen basieren auf den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

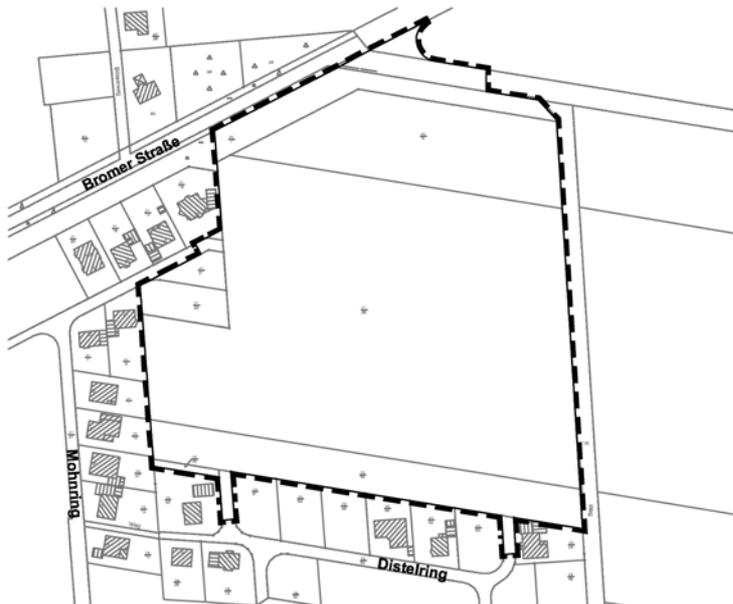
(www.rki.de > Infektionsschutz > Epidemiologisches Bulletin > RKI-Ratgeber Merkblätter

Von den nach § 34 IfSG dem Gesundheitsamt zu meldenden Infektionskrankheiten bedarf die Wiederezulassung nach einer farbig markierten Erkrankung eines schriftlichen Attests des behandelnden Arztes, dass keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Erkrankung bei Kind oder Personal	Ansteckungsfähigkeit	Wiederezulassung
Cholera	Solange Erreger im Stuhl nachweisbar sind	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden
Diphtherie	Solange Bakterien nachgewiesen werden. Meist sind sie vier Tage nach Beginn der Behandlung nicht mehr nachweisbar	Wenn in drei Abstrichen keine toxinbildenden Diphtheriebakterien nachgewiesen wurden
EHEC-Enteritis Spezielle Durchfallerkrankung	Solange EHEC-Bakterien im Stuhl nachgewiesen werden	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgend negativen Stuhlbefunden
Enteritis Durchfall bei Kindern unter sechs Jahren	Solange Erreger im Stuhl nachweisbar sind	Nach Abklingen des Durchfalls, der Stuhl wieder geformt ist
Virales hämorrhagisches Fieber	Solange Viren im Speichel, Blut oder Ausscheidungen nachgewiesen werden	Nach Abklingen der klinischen Symptome und Viren in Speichel, Blut oder Ausscheidungen nicht mehr nachgewiesen werden
Haemophilus B- Meningitis	24 Stunden nach Beginn einer Antibiotikatherapie	Nach antibiotischer Therapie und Abklingen der klinischen Symptome
Impetigo contagiosa Borkenflechte	Ohne Behandlung, bis die letzte Hauterscheinung abgeheilt ist, nach Beginn der Antibiotikatherapie bis zu 24 Stunden	24 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Therapie, ansonsten nach klinischer Abheilung
Keuchhusten	Ohne Behandlung, ein bis zwei Wochen vor Beginn des Krampfhustens bis zu drei Wochen danach, nach Beginn einer Antibiotikatherapie bis zu fünf Tagen	Ohne Behandlung, erst drei Wochen nach Beginn der ersten Symptome, nach Beginn einer Antibiotikatherapie nach fünf Tagen
Lungen-Tuberkulose Offen	Solange Tuberkulosebakterien im Speichel, im abgesaugten Bronchialsekret oder Magensaft nachweisbar sind	Zwei Wochen nach Abklingen der klinischen Symptome und dreimalig fehlendem Erregernachweis sowie drei Wochen nach Beginn einer antibiotischen Therapie
Masern	Fünf Tage vor bis vier Tage nach Auftreten der Hauterscheinungen	Nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens fünf Tage nach Auftreten der Hauterscheinungen
Meningokokken- Meningitis	Solange Erreger aus dem Nasen-Rachen-Raum isoliert werden können. 24 Stunden nach Beginn einer antibiotischen Therapie	Nach Abklingen der klinischen Symptome
Mumps	Sieben Tage vor bis neun Tage nach Beginn der Speicheldrüsenschwellung	Nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens neun Tage nach Auftreten der Speicheldrüsenschwellung
Paratyphus	Solange Erreger ausgeschieden werden, gewöhnlich 14 Tage	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgend negativen Stuhlbefunden
Pest	Solange Erreger in Beulenpunktat, Speichel oder Blut nachgewiesen werden	Nach Abklingen der klinischen Symptome und Beendigung der Antibiotikatherapie
Polio Kinderlähmung	Frühestens ein bis zwei Tage nach Infektion. Diese kann mehrere Wochen andauern	Frühestens drei Wochen nach Krankheitsbeginn
Scabies Krätze	Ohne Behandlung während der gesamten Krankheitsdauer, meist acht Wochen	In der Regel ein Tag nach Behandlung mit einem Antikrätzepreparat
Scharlach-/Streptoc.- pyogenes-Infektion Streptokokken-Angina	Unbehandelt bis zu drei Wochen, ansonsten 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Therapie	Bei antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitszeichen ab dem zweiten Tag; ansonsten nach Abklingen der Krankheitssymptome
Shigellose Ruhr	Solange Shigellen ausgeschieden werden	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgend negativen Stuhlbefunden
Typhus	Solange Erreger ausgeschieden werden, gewöhnlich 21 Tage	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgend negativen Stuhlbefunden
Virushepatitis A und E	Ein bis zwei Wochen vor und bis zu einer Woche nach Auftreten der Gelbfärbung	Zwei Wochen nach Auftreten der ersten Symptome bzw. eine Woche nach Auftreten der Gelbfärbung
Varizellen Windpocken	Ab zwei Tage vor Ausbruch der Hauterscheinungen bis ca. sieben Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	Bei unkompliziertem Verlauf ist ein Ausschluss für eine Woche in der Regel ausreichend
Verlausung Kopflausbefall	Solange ein Befall mit geschlechtsreifen Läusen besteht. Da die Larven nach 7 Tagen aus den Eiern schlüpfen und Haare etwa einen Zentimeter im Monat wachsen, sind Eihüllen -"Nissen"-, die weiter als einen Zentimeter von der Kopfhaut entfernt am Haar kleben, stets leer.	Direkt nach der ersten von zwei erforderlichen Behandlungen. Die zweite Behandlung 8-9 Tage nach der ersten ist erforderlich, um einer erneuten Besiedlung mit geschlechtsreifen Läusen, die seit der ersten Behandlung aus den Eiern geschlüpft sind, vorzubeugen.

Plangebiet des Bebauungsplanes "Hinter den Höfen III"

Flurstücke 71/21, 71/25, 71/26, 72/46, 70/6 und Teile der Flurstücke 70/7, 71/16, 71/27, 121 und 6/1 der Flur 21, Gemarkung Ehra



130
4

130
6

130
7

136
18

136
19

136
21

136
23

136
25

136
27

Diekkamp

136
22

136
24

136
26

Druffelbecker Weg

136
8

136
16

284
5

137
10

136
15

137
12

136
30

136
28

137
37

137
42

137
15

137
33

137
14

137
34

137
36

137
40

12A

137
41

22
4

Silo

308
139

DRUFFELBECK

137
17

137
3

137
4

137
18

137
5

137
43

137
32

137
6

137
19

137
32

137
6

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Bebauungsplan
Mühlenkamp-Neu
2. Änderung



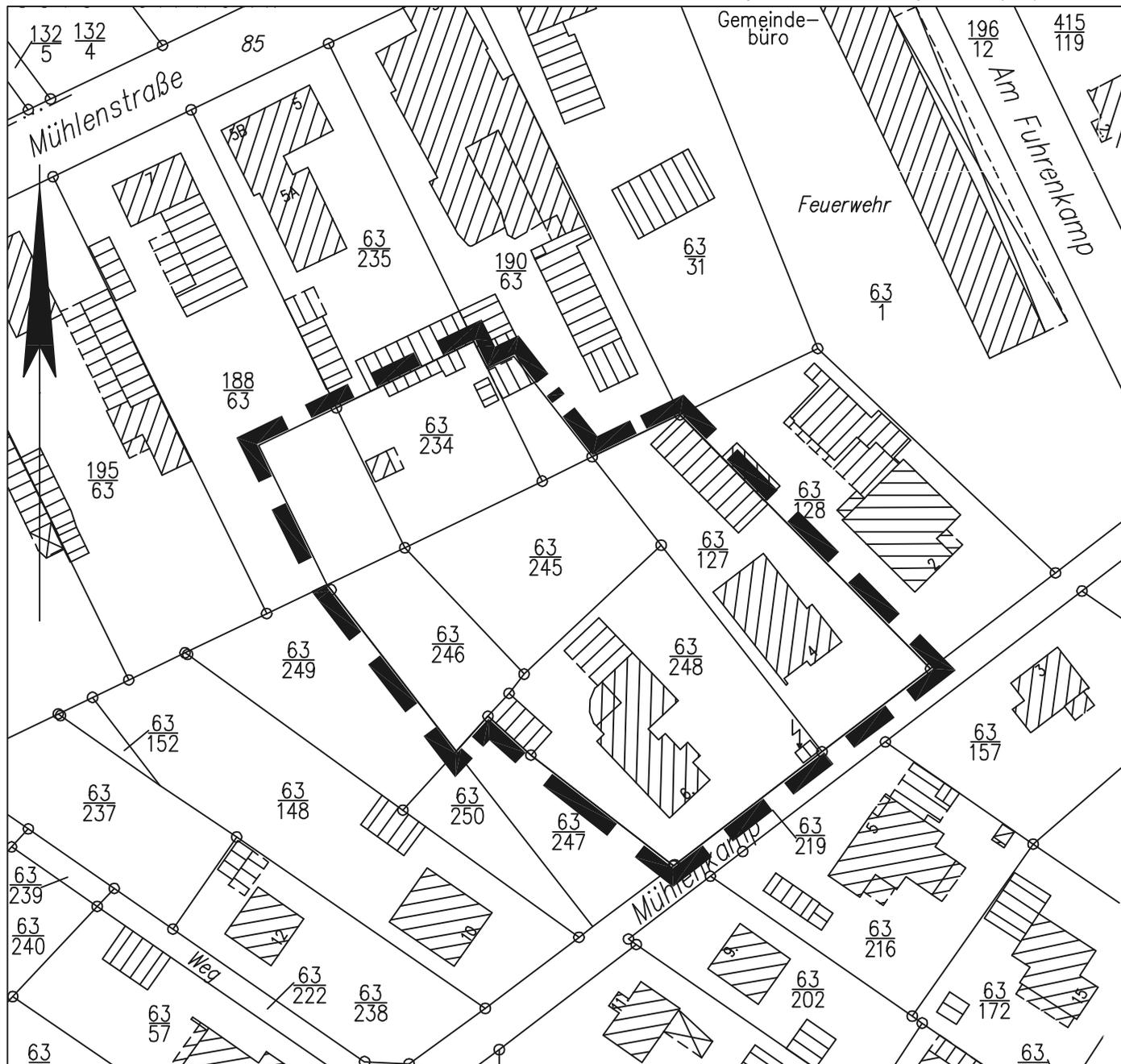
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Groß Oesingen, wie dargestellt.

Gemeinde Wesendorf
Landkreis Gifhorn



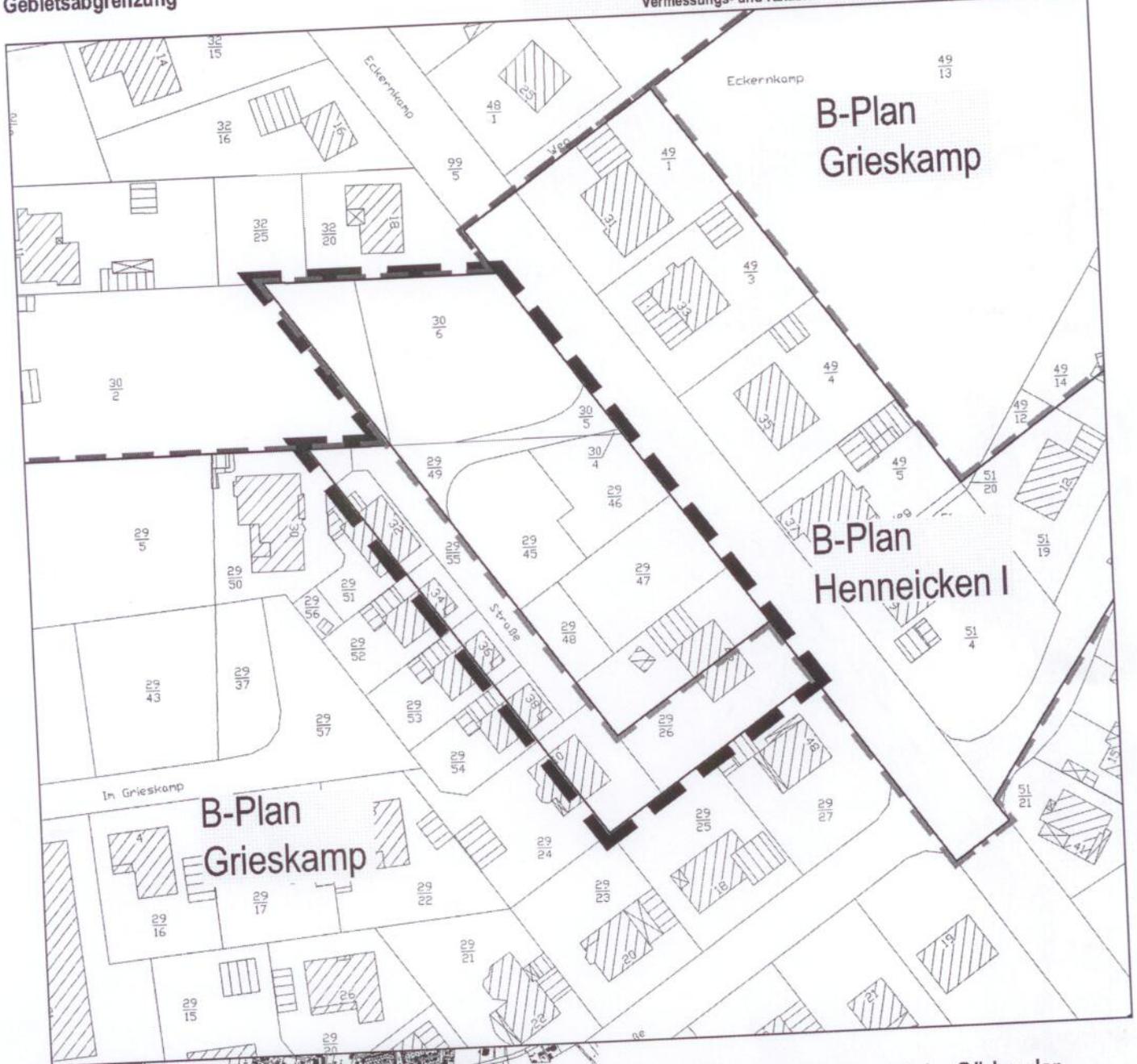
Bebauungsplan
Grieskamp 3. Änderung
zugl. 3. Änderung Henneicken I

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

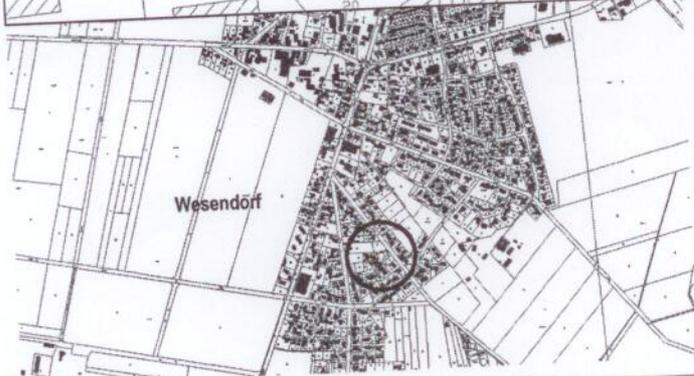
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Wesendorf, wie dargestellt.



für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
 39576 Stendal, Akazienweg 25
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnpG

name	Verfahrenskennung
Immekath Feldlage	SAW4.03

Gebietskarte

Gebietsgrenze



Copyright:
 ©Geodienst MLU LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)
 Geobasisdaten©LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 1